

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 52, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 17.10.2018

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abg. Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
– **Parkraumbewirtschaftung an den Hochschulen des Landes**
– **Drucksache 16/4836**
Ihr Schreiben vom 26. September 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Beschluss des Ministerrats vom 6. März 2018 zu einer schrittweisen Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigene Stellplätze im Freien war ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung. Er wurde unabhängig von den konkreten Gegebenheiten auf einzelnen betroffenen Liegenschaften gefasst und bindet die betroffenen

Dienststellen des Landes, also auch die Universitäten und Hochschulen. Ihm ging die übliche Ressortabstimmung voraus. Da der Beschluss unmöglich allen Einzelfällen hätte gerecht werden können, wurde die Umsetzung der Ausweitung der schrittweisen Parkraumbewirtschaftung im konkreten Einzelfall der Abstimmung zwischen der Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (PBW) und den jeweiligen Dienststellen überlassen. Bedenken und Probleme die geäußert wurden, nachdem bekannt wurde, dass auch die Stellplätze an der Universität Hohenheim vom Ministerratsbeschluss umfasst sind, konnten selbst dann nicht vor Beschlussfassung berücksichtigt werden, wenn dies angebracht gewesen wäre.

Entsprechend den Einzelfragen des Antragstellers differenzieren die Antworten der Landesregierung zwischen Hochschulen allgemein und der Universität Hohenheim im Besonderen.

1. *welche Erwägungen der aktuellen Konzeption der Parkraumbewirtschaftung, auch von Stellplätzen im Freien, an den öffentlichen Hochschulen im Land zugrunde liegen;*

Mit dem Beschluss zur schrittweisen Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung auf landeseigene Stellplätze unterstreicht die Landesregierung ihre Bestrebungen, die Mobilität der Landesbeschäftigten nachhaltiger zu gestalten. Das Land Baden-Württemberg ist Eigentümer von rund 57.500 Stellplätzen, von denen bisher lediglich 21.000 (17.300 Stellplätze in Parkierungsbauten und 3.700 im Freien) von der landeseigenen PBW zentral bewirtschaftet werden. Dieser Zustand ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Kostengerechtigkeit sowie des Immissions- und Klimaschutzes unbefriedigend.

2. *inwieweit es das konzeptionelle Ziel der Landesregierung ist, die Betroffenen zum Umdenken zu bewegen und es pauschal nicht mehr in die Zeit passe, dass das Land seinen Bediensteten Stellplätze kostenlos zur Verfügung stellt und damit Anreize setzt, mit dem Pkw in den Dienst zu fahren, wie Minister Hermann zur Begründung der aktuellen Maßnahmen vorbrachte;*

Gemäß § 7 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist es Ziel der Landesregierung, beim Klimaschutz eine besondere Vorbildfunktion einzunehmen. Die Vorbildfunktion der Landesverwaltung verlangt angesichts des erheblichen Beitrags des Berufsverkehrs zu klimaschädlichen Emissionen auch eine nachhaltigere

Mobilität der Landesbeschäftigten – nicht nur im Dienst, sondern auch auf dem Weg dorthin. Zugleich ist der motorisierte Individualverkehr in Innenstädten die Hauptursache für die Belastung mit gesundheitsschädlichem Stickstoffdioxid und Feinstaub und damit die größte Herausforderung für die Luftreinhaltung. In dem bisher kostenfrei zur Verfügung gestellter Parkraum entgeltpflichtig wird, werden Fehlanreize für eine klima- und gesundheitsschädliche Individualmobilität mit Verbrennungsmotoren verringert und vermieden.

Die Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung reiht sich in die Bestrebungen der Landesregierung ein, die Beschäftigten des Landes zu einer nachhaltigeren Mobilität zu bewegen. Mit dem bezuschussten JobTicket BW hat das Land gezeigt, dass ihm an einer nachhaltigen Mobilität seiner Bediensteten gelegen ist.

3. *inwieweit die Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten und Studierenden sich bei der Einführung von Parkraumbewirtschaftung erfassen ließen;*

Der Landesverwaltung liegen keine Mobilitätsdaten zu den Beschäftigten und Studierenden der Universitäten und Hochschulen vor. Es ist daher nicht möglich, die Auswirkungen der Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf das Mobilitätsverhalten der Beschäftigten und Studierenden zu erfassen.

4. *wie sich das Zahlenverhältnis Studierende/Parkplätze an den öffentlichen Hochschulen im Land in den letzten zehn Jahren entwickelt hat;*

Die Zahl der Studierenden an den Hochschulen des Landes hat sich vom Wintersemester 2007/2008 bis zum Wintersemester 2017/2018 von 242.000 auf 403.000 und damit um rund zwei Drittel erhöht. Die Zahl der verfügbaren Stellplätze ist nach den Angaben der Hochschulen in den vergangenen zehn Jahren von rund 24.000 auf rund 28.000 und damit um knapp 18 % gestiegen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Parkraumversorgung für die Studierenden (von rund 10 zu 1 auf 15 zu 1) verschlechtert hat. Parkraumbewirtschaftung ist ein Mittel, um knappe Stellplätze nach einheitlichen Kriterien zu verteilen. In einer sozial-marktwirtschaftlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind Preise ein allgemein anerkannter Knappheitsindikator.

5. *an welchen öffentlichen Hochschulen seit wann der Parkraum bereits bewirtschaftet wird;*

Nach den Ergebnissen einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kurzfristig durchgeführten Erhebung wurde an den folgenden Universitäten und Hochschulen des Landes bereits eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt:

<i>Parkraumbewirtschaftung an der jeweiligen Universität bzw. Hochschule</i>	<i>Jahr der Einführung</i>
<i>Universität Freiburg</i>	1995
<i>Universität Heidelberg</i>	2007
<i>Universität Konstanz</i>	2006
<i>Universität Mannheim</i>	2007
<i>Universität Ulm</i>	2012
<i>Hochschule für Technik und Wirtschaft Aalen</i>	2018
<i>Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen</i>	2017
<i>Hochschule für Technik Stuttgart</i>	2004
<i>Pädagogische Hochschule Weingarten</i>	2015
<i>Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart</i>	2008
<i>Duale Hochschule Baden-Württemberg</i>	1996

6. *an welchen öffentlichen Hochschulen der landeseigene Parkraumbewirtschafteter PBW agiert;*

Die PBW agiert an den Hochschulen, wo ihr bereits Parkhäuser zur Bewirtschaftung übertragen worden sind, konkret an folgenden Standorten:

- *Universitäten:* Universität Freiburg, Universität Heidelberg, Karlsruher Institut für Technologie (KIT), Universität Konstanz, Universität Mannheim, Universität Stuttgart, Universität Tübingen, Universität Ulm
- *Hochschulen:* Hochschule Aalen, Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Hochschule Esslingen (einschließlich Außenstelle Göppingen), Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU), Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, Pädagogische Hochschule Weingarten

- Duale Hochschulen: Duale Hochschule Karlsruhe, Duale Hochschule Mannheim, Duale Hochschule Mosbach (einschließlich Campus Bad Mergentheim), Duale Hochschule Stuttgart

7. *wie die Verwendung der durch die Parkraumbewirtschaftung erwirtschafteten Mittel geregelt ist;*

Der Staatliche Verpachtungsbetrieb erhält von der PBW den Gewinn (Gewinnabführungsvertrag) und eine marktübliche Pacht (Pachtvertrag). Die Pacht setzt sich aus einer Festpacht, einer Investitionspacht und einer Erfolgspacht zusammen. Die zusätzlichen Erträge, welche die PBW aus der Bewirtschaftung der nichtüberdachten Stellplätze aus den Phasen 1-4 der Ausweitung auf Stellplätze im Freien erwirtschaftet, werden gemäß dem bestehenden Gewinnabführungs- und Pachtregime nach Aufwand und Investitionen an den Landeshaushalt abgeführt.

Vor Abführung von Pacht und Gewinn soll die PBW als „Nachhaltigkeitsdividende“ in den baulichen Zustand der übernommenen Objekte und in Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und des behördlichen Mobilitätsmanagements investieren. Über Art und Umfang der aus der „Nachhaltigkeitsdividende“ zu finanzierenden Maßnahmen, die im Interesse der PBW liegen und vom Gesellschaftszweck gedeckt sein müssen, entscheidet der Aufsichtsrat der PBW auf Vorschlag der PBW-Geschäftsführung. Diesen Maßnahmen muss der Staatliche Verpachtungsbetrieb des Finanzministeriums als Verpächter zustimmen.

8. *inwieweit bei der Konzeption berücksichtigt wird, den reibungslosen und attraktiven Besuchs- und Pendelverkehr zu und von den Hochschulen zu gewährleisten;*

Der Besuchs- und Pendelverkehr zu und von den Hochschulen ist stets im Einzelfall bezogen auf den jeweiligen Standort zu beurteilen und konnte im Rahmen des Ministerratsbeschlusses nicht berücksichtigt werden. Die PBW stimmt die konkrete Vorgehensweise und individuelle Ausgestaltung der Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung an den jeweiligen Standorten eng mit den betroffenen Dienststellen ab. Dabei werden die Bewirtschaftung der öffentlichen

Stellplätze und das Preisniveau gewerblicher Parkieranlagen im Umfeld der Standorte berücksichtigt.

9. *wie die Hochschulen in die örtliche Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung eingebunden werden;*
10. *wie sichergestellt wird, dass Erwägungen der Hochschulen zur individuellen Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung bzw. das im Kabinettsbeschluss beschlossene Phasenkonzept berücksichtigt werden, wonach in Innenstadtlagen großer Städte, die sich vorzugsweise in Umweltzonen befinden, eine mindestens gute ÖPNV-Erschließung aufweisen und wo die Nachfrage nach Parkplätzen das Angebot regelmäßig deutlich übersteigt, mit der Bewirtschaftung begonnen werden soll;*

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Mit der PBW steht eine landeseigene Dienstleistungsgesellschaft zur Verfügung, die Erfahrungen mit der Bewirtschaftung von Stellplätzen in Parkieranbauten und im Freien hat. Die konkrete Vorgehensweise und Ausgestaltung der Umsetzung bei den Phasen 1 und 2 wird von der PBW mit den betroffenen Dienststellen abgestimmt.

11. *wie sichergestellt wird, dass es nicht zu einem Ausweichverhalten kommt, bei dem zur Kostenvermeidung in naheliegenden Wohngebieten geparkt wird;*

Die Bewirtschaftung öffentlicher Stellplätze liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Bei der Einführung der Bewirtschaftung von Parkieranarealen, bei denen mit Ausweichverhalten zu rechnen ist, geht die PBW im Vorfeld auf die Kommune zu und informiert diese rechtzeitig vorab über die geplante Bewirtschaftung. Die Kommune kann folglich zeitnah planen und ggf. entsprechende Maßnahmen, wie beispielsweise ein Anwohnerparken, umsetzen.

Im Rahmen der geplanten Bewirtschaftung an der Universität Hohenheim erfolgt aktuell eine entsprechende Abstimmung mit der Stadt Stuttgart. Hierzu fanden bereits Gespräche zwischen der Stadt Stuttgart, dem Bezirksbeirat

Plieningen-Birkach und der PBW statt, bei denen die Stadt Stuttgart die Voraussetzungen für die Einführung des Anwohnerparkens vorgestellt hat.

12. *in welchem Zeitraum und welcher Reihenfolge aktuell die einzelnen Schritte einer solchen Konzeption an der Universität Hohenheim umgesetzt werden sollen;*

Aufgrund der angespannten Parksituation und des hohen Parkdrucks nahm die Universität Hohenheim bereits Anfang 2016 mit der PBW Kontakt auf. Seitdem führt die PBW Gespräche mit der Universität, um die Möglichkeiten einer Gesamtbewirtschaftung zu prüfen.

In Zusammenarbeit mit dem Personalrat und der Universitätsverwaltung werden gegenwärtig die Umsetzung und die Vergabe der Parkberechtigungen besprochen. Die Gesamtbewirtschaftung der Parkplätze an der Universität Hohenheim soll zum Wintersemester 2019/2020 beginnen.

13. *inwieweit berücksichtigt wird, dass die Erreichbarkeit der Hochschule mit dem ÖPNV sich im Zuge der Einführung einer Parkraumbewirtschaftung fortentwickelt;*

Die Universität Hohenheim hat mit ihrem Mobilitätsplan ein ganzheitliches Mobilitätskonzept für den Hohenheimer Campus erstellt. Zu den Maßnahmen des Konzeptes zählen neben der Verbesserung der ÖPNV-Anbindung, der Förderung des Fuß- und Radverkehrs und der Errichtung von Mobilitätsstationen auch die Einführung eines Parkraummanagements. Bei der Umsetzung ihres Mobilitätskonzepts wird die Universität Hohenheim von den Ministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Verkehr unterstützt.

14. *welche finanziellen Auswirkungen die Parkraumbewirtschaftung jährlich für Mitarbeiter und Studierende auf den jeweiligen bewirtschafteten Flächen je Hochschule hat;*

Nach den vorliegenden Angaben der Universitäten und Hochschulen, an denen bereits eine Parkraumbewirtschaftung eingeführt ist, schwanken die monatlichen Parkplatzgebühren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen 20 Euro und 39 Euro und für Studierende zwischen 14 Euro und 25 Euro.

Für den Einstieg in die entgeltliche Bewirtschaftung der Parkplätze des Landes im Freien sollen die Entgelte gem. Ministerratsbeschluss in der Regel bei 25 Euro liegen.

15. *welche Rahmenvorgaben das Land macht, was die Höhe der jeweiligen Parkgebühr anbelangt.*

Nach dem Pachtvertrag zwischen der PBW (Pächter) und dem Staatlichen Verpachtungsbetrieb bedarf die generelle Festsetzung des Nutzungsentgelts für Landesbedienstete und Studierende der Zustimmung des Staatlichen Verpachtungsbetriebs im Finanzministerium (Verpächter). Aktuell beträgt das Regelentgelt monatlich 39 Euro, in stark nachgefragten Hotspotlagen 45 Euro. Für den Einstieg in die entgeltliche Bewirtschaftung der nicht überdachten Stellplätze sollen die Entgelte für Parkplätze im Freien mit in der Regel 25 Euro grundsätzlich erkennbar niedriger sein, als jene für überdachte Parkplätze.

Für die Nutzerinnen und Nutzer, die keine Studierenden oder Bediensteten des Landes sind, wird ein Entgelt verlangt, welches sich an den Entgelten von Wettbewerbern in dem jeweiligen Marktumfeld orientiert und auch von der Lage des Parkierungsobjekts abhängt.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann MdL
Minister für Verkehr